

Hygienekonzept gemäß SARS-CoV-2- Nutzung der Sporthallen

Räuchle-Halle der TG Söllingen (Stand: 22.06.2021)



Allgemein

Die Landesregierung hat am 3. Juni 2021 eine überarbeitete Fassung der Corona-Verordnung notverkündet, die auch die Sportausübung unter Berücksichtigung der jeweiligen Inzidenzen in Baden-Württemberg regelt. Ergänzende Regelungen finden sich in der CoronaVO Sport in der ab dem 7. Juni gültigen Fassung.

Ziel dieser Maßnahmen:

Schutz der Gesundheit der trainierenden und anleitenden Personen.

Allgemeine Regelungen

- Es gilt die allgemeine Abstandsregel von 1,5 Metern zwischen allen anwesenden Personen (gemäß §2 CoronaVO)
- Medizinische Maske zum Betreten und Verlassen der Sporthalle sowie beim Aufenthalt in der Umkleide (gemäß §3 CoronaVO und §2 CoronaVO Sport), während des Sportangebotes muss keine Maske getragen werden.
- Hygieneanforderungen (gemäß §4 CoronaVO) und -konzept (gemäß §6 CoronaVO)
 - Begrenzung der Personenzahl
 - Öffnungsschritt 3: 10 qm/Person -> **Halle 1+2 je 35 Personen / Halle 3 ca. 15 Personen**
 - Lüftung der Innenräume
 - Reinigung von Oberflächen und Gegenständen
 - Bereitstellung von Handwaschmittel sowie Handdesinfektion
- Testpflicht (max. 24 Stunden alt), Impf- oder Genesungsnachweis für alle Personen ab 6 Jahren (gemäß §5 CoronaVO)
 - Für Schülerinnen und Schüler ist die Vorlage eines von ihrer Schule bescheinigten negativen Tests, der maximal 60 Stunden zurückliegt, ausreichend.
 - Erwachsene können einen Nachweis über ein negatives Testergebnis z.B. bei offiziellen Teststellen oder beim Arbeitgeber erhalten. Es besteht auch die Möglichkeit einen mitgebrachten Selbsttest unter Aufsicht des Übungsleiters außerhalb der Halle durchzuführen (beim Übungsleiter anmelden und 15 min. früher kommen)
 - Bei einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von unter 35 entfällt für alle Personen die Testpflicht im Außenbereich.
- Datenerhebung der Teilnehmenden (gemäß §7 CoronaVO)

Verantwortliche Personen

Jede Sportgruppe muss vor Nutzungsbeginn eine verantwortliche Person nennen (Verantwortlicher Übungsleiter/Trainer), die

- die Anwesenheitsliste sowie Test-, Impf- oder Genesungsnachweis gemäß Auflagen führt,
- auf die Einhaltung der maximalen Personenanzahl sowie der individuellen Übungsfläche achtet,
- auf die Einhaltung der Abstandsregelungen achtet,
- für die Einhaltung der Regelungen dieses Hygienekonzepts verantwortlich ist,
- für den geordneten Zu- und Abgang sorgt

Regelungen für den Trainingsbetrieb

1. Öffnungsschritt 3

1.1 Trainingsbetrieb

In Öffnungsstufe 3 ist auch die nicht kontaktarme Sportausübung zulässig. (§21 Absatz 3 Nummer 9). Die Anzahl der zeitgleich Trainierenden ist auf eine Person je 10 angefangene Quadratmeter der für den Publikumsverkehr vorgesehenen Fläche begrenzt.

1.2 Zu- und Ausgangsregelungen

Das Betreten und Verlassen der Halle erfolgt einzeln und nacheinander. Die maximale Teilnehmerzahl (inkl.ÜL/Trainer) ist abhängig vom jeweiligen Öffnungsschritt.

Folgt eine Gruppe im Anschluss ist die Trainingszeit um 10 Minuten verkürzt, um ein Aufeinandertreffen der Gruppen zu vermeiden. Der Übungsleitende sorgt für die Einhaltung der Trainingszeiten durch die Mitglieder.

Begleitpersonen von minderjährigen Vereinsmitgliedern warten entweder vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften oder werden bei der maximalen Nutzeranzahl als Teilnehmende mitgerechnet. Für Begleitpersonen gelten ebenfalls die unter „Allgemein“ zusammengefassten Auflagen.

1.3 Aufenthalt im Gebäude

Der Aufenthalt im Gebäude ist nur im zugewiesenen Zeitraum möglich.

Die Vereinsmitglieder finden sich pünktlich zum Beginn des Sportangebotes ein und warten vor dem Gebäude unter Einhaltung der Abstandsvorschriften auf den/die Übungsleitenden.

Die Gruppe betritt und verlässt gemeinsam das Gebäude. Die Wegestrecken sind zügig und ohne weiteres Verweilen im Gebäude oder auf dem Außengelände zurückzulegen.

1.4 Verhalten beim Übungsbetrieb

Geräteräume sollen nur einzeln betreten werden.

1.5 Umkleide- und Sanitärräume

Die Nutzung von Umkleiden, Duschen, Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen ist zulässig, wenn die Sportausübung in geschlossenen Räumen erlaubt ist. Abseits des Sportbetriebs ist ein Abstand von mindestens 1,5 Metern zu anderen Personen einzuhalten und es besteht die Pflicht zum Tragen einer medizinischen Maske. Es ist von den Teilnehmer*innen sicherzustellen, dass sich während der Toilettenbenutzung nur eine Person pro Toilettenraum aufhält.

1.6 Lüftung

Die Fenster sollten bereits während des Trainingsbetriebs geöffnet sein. Sollte dies witterungsbedingt nicht möglich sein, sind die Fenster nach Angebotsende für mind. zehn Minuten zu öffnen.

1.7 Schutzmasken

Das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes ist beim Betreten und Verlassen der Sporthalle, sowie in den Umkleiden verpflichtend. Bei der Sportausübung besteht keine Maskenpflicht.

1.8 Reinigung

Die Sporthalle sowie der Sanitärbereich werden durch den Verein regelmäßig gereinigt.

Der Übungsleiter/Trainer trägt dafür Sorge, dass genutzte Kleingeräte nach der Nutzung durch das vom Verein bereit gestellte Mittel gereinigt werden. Ebenso werden nach dem Verlassen häufig berührte Bereiche (z.B. Griffe) durch den verantwortlichen Übungsleiter/Trainer gereinigt.

Großgeräte werden durch die jeweilige Abteilung, gemäß der Auflagen gereinigt.

Den Sportlern steht es frei, eigene Trainingsmaterialien mitzubringen und diese zum Nutzungsende wieder mit nach Hause zu nehmen; Desinfektion oder Reinigung hat außerhalb des Gebäudes zu erfolgen.

1.9 Handdesinfektion

Im Eingangsbereich der Sporthalle wird Mittel zur Handdesinfektion bereitgestellt. Kontrolle und ggfs. Austausch erfolgt durch den Verein.

Pfinztal, 22.06.2021

Vorstand Ressort Sport
- Alexander Mall -